

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Projekt einer Constitution für die Schweizersche Republik Bern
Autor: Haller, C.L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erhalten, als den Vorzug des Abscheues, den er erwecken soll. Zeigt euch der hohen Bestimmung würdig, die euch anvertraut ist; seid nicht die Gesetzgeber einer Sekte, sondern eines ganzen freyen Volkes. Habt Achtung für alle religiösen Meinungen, aber gebt nicht zu, daß irgend eine sich das Recht anmaße, die andern zu drücken.

Die Religionen sind nichts anders, als die Verhältnisse des Menschen mit der Gottheit, und da alles was den Menschen dem göttlichen Wesen nähert, ihn besser und glücklicher machen muß, so denkt, wenn ihr eine Anstalt, eine Meinung, eine Sekte findet, die dahin zielt, den Menschen herabzuwürdigen, oder elend zu machen, das sey nicht mehr eine Religion, sondern ein Irrthum, ein Verbrechen. Die Religion besteht in dem, was gut, was gerecht, was wahrhaft nützlich ist. Zur Religion gehört alles was Trost im Unglück gewährt, was uns die sittlichen Pflichten heilig, die Jugend liebenswürdig macht; zur Religion gehört die Niedlichkeit in den gesellschaftlichen Verhältnissen; der Mut, die Ungerechtigkeit zu bekämpfen; der uneigennützige Eifer dem Vaterland zu dienen; mit Einem Worte, die Religion besteht in der Gewohnheit das Gute zu thun, ohue sich dessen zu rühmen. Nehmt, Bürger Repräsentanten, diese Grundsätze, die euch nicht zweifelhaft scheinen können, zur Richtschnur bei dem Endzweck der Gesetzgebung, die euch beschäftigen soll, und es wird euch dann nicht schwer seyn, viele Uebel zu verhüten. Der Fanatismus grundet sich gewöhnlich auf Unwissenheit; eines der natürlichssten Mittel ihn zu bekämpfen und seine Anschläge zu vereiteln, ist die größtmögliche Erleichterung des Unterrichts, der allgemein, wo er immer kann, verbreitet werden muß; bis dahin war er ein ausschließendes Erbtheil gewisser Klassen; der Unterricht muß zur beständigen Gewohnheit werden; ein jeder hat das Recht unterrichtet zu werden. Das moralische Gefühl muß endlich an den Platz des der Freiheit oft sehr gefährlichen Sinnlichkeitstriebes gesetzt werden, dessen Entwicklung in gewissen Umständen unvermeidlich ist, dessen Anwendung oft nothwendig wird, und von dem doch zu wünschen wäre, daß man seiner nie bedürfte.

Zu den Beschlüssen, die eure Aufmerksamkeit zuvor erst beschäftigen sollen, gehört die Untersuchung, ob eure Lage es erfordere, eine zahlreiche öffentliche Macht zu besolden, jetzt da eine Armee, die ihr als eure Freundin ansehen sollt, euch die sichersten Mittel anbietet, die Uebelgesinten, wo sie immer ihre Anschläge anspinnen möchten, im Zaume zu halten, und ob wenn die gesetzgebenden Räthe, und das Vollziehungsdirektorium mit Bürgern von entschiedenem Freiheitsfuss umgeben seyn werden, ihr dennoch einer andern Macht bedürftet, als dersjenigen, die aus dem Eifer der Bürger entsteht, die immer bereit sind, ihr Vaterland zu verteidigen.

Einst, wenn ihr bestimmter eure Hülfsquellen in

den Staatseinkünften, in der Industrie, im Ackerbau, und in der Handlung kennt, wenn eure politische Verhältnisse mit den benachbarten Nationen auf übereinstimmenden Grundlagen mit den Grundsätzen der neuen Regierungsform, die ihr angenommen habt, errichtet seyn werden, denn könnt ihr euch mit höhern ausgedehntern Endzwecken beschäftigen. — Laßt für jetzt das eure wesentlichste Sorge seyn, die Constitution in einen sichern Gang zu bringen, die neu eingesetzten Gewalten in einen Wirkungspunkt zu vereinigen, sie vor allen Fallstricken zu sichern, die man gewiß um sie her legen wird, und endlich so geschwind und so kraftvoll als möglich, und doch mit der größten Klugheit an die Stelle der nun zerstörten Regierungskräfte, die Kraft der neuen Regierung zu setzen. In dem gegenwärtigen Augenblick sey euer Ziel das Gute, in Zukunft könnt ihr nach dem Bessern streben.

Projekt einer Constitution für die Schweizerische Republik Bern, abgefaßt von C. L. Haller, Bern 1798.

No. 3. Der Zweck und der Umfang dieses Blattes gestalten keine ausführliche Zergliederung; wir lassen es uns also an einem bloß allgemeinen Überblicke genügen. Wer das vorliegende Werk mit den bereits vorhandenen Constitutionen (vergl. Constitutions des principaux états de l'Europe et des états de l'Amerique, par M. de la Croix, Vol. 5. Paris 1791 — 92) und auch mit der neuesten französischen, der batavischen, den italienischen und der schweizerischen vergleicht, der wird sich sofort überzeugen, daß es an Vollständigkeit ohne Ausnahme alles übertrifft, was in diesem Fache vorhanden ist. Es zerfällt in fünf Abtheilungen. Die erste: von den Menschenrechten; die zweite: von der Verfassung des Gemeinwesens; hierunter sind folgende Artikel begriffen: a. von den Landesbürgern und dem Landrath, b. von der vollziehenden Gewalt oder dem Regierungsrathe und den fünf Hauptcollegien für Polizey und Justiz, für Staatsökonomie, für das Erziehungs- und Kirchenwesen, für das Militair, und endlich für die auswärtigen Angelegenheiten. Die dritte: von der Verbürgmung des gemeinen Wesens durch ein Constitutionstribunal; die vierte: von der Gesetzgebung, die fünfte endlich von der Einführung der Constitution.

Bekanntlich wurden die Menschenrechte vorerst in Amerika zum Grunde der Constitution gelegt. Ihre Nothwendigkeit in einer repräsentativen Regierungsform ist auffallend. Wenn die souveräne Nation die Vollstreckung ihrer Rechte ihren Repräsentanten überträgt: so ist es nothwendig, daß sie den Zweck derselben immer vor Augen haben. Wie aber soll derselbe erreicht werden? ohne Zweifel in der Constitution; allein auch diese muß demselben zufol-

kunstvoll eingerichtet werden, und das kann nur durch seine genaue Kenntniß geschehen. Die Menschenrechte müssen mithin eine vom Staat unabhängige moralische Begründung haben. Wer sieht also nicht, wie wichtig eine richtige Deduktion dieser Rechte aus ihrem obersten Prinzip ist! Noch fehlt es uns an einer logisch vollkommenen Deduktion derselben. Nach dem Urtheil aller Sachkundigen ist bisher die Sieyische die vorzüglichste, und ihr nähert sich auch der Verfasser am meisten.

Die verschiedenen Gewalten sind deutlich gesondert, genau bestimmt und beschränkt, mit außerordentlicher Sachkenntniß organisiert, die nur die Frucht eines reifen Nachdenkens, und vielfältiger eigener und fremder Erfahrung seyn kann. Es kostet uns nicht wenig Selbstüberwindung, daß wir diese Bemerkungen nur so allgemein hinwerfen, und es dem Leser selbst überlassen müssen, sich von ihrer Wichtigkeit durch eigene Untersuchung zu überzeugen.

Es gehört so innig zum Wesen einer guten Constitution, daß sie, gleichwie die Keime ihrer Selbsternhaltung, also auch ihrer Vervollkommenung in ihrem eigenen Schoße nähe und entwickle, daß ohne diese Eigenschaft alle übrigen unbefriedigend bleiben müßten. Man kennt die richtigen Bemerkungen und tiefgedachten Vorschläge, welche Sieyes und Fichte in Ansehung der ersten, und Condorcet in Ansehung der letztern gemacht haben. Dass dieselben der Einsicht unsers Verfassers nicht entgangen seyn werden, kann man schon zum Voraus vermutthen, und durch den Augenschein wird man sich in dieser Voraussetzung nicht getäuscht finden.

Noch fügen wir dem bereits angebrachten bey, daß dieser Entwurf den Grundlagen einer richtig verstandenen Gleichheit und Freiheit durchaus gewissenhaft trenn bleibt, dabei aber aus der vormaligen Verfassung alles dasjenige beibehält, was mit jenen Grundsätzen vereinbar ist. Die hier vorgeschlagene Umänderung ist daher zu einer Zeit so vollständig und doch dabei so gering, wie möglich, wodurch nicht allein die Einführung der neuen Constitution erleichtert, sondern für das Volk in einem hohen Grade annehmlich gemacht worden wäre. Die sorgliche Rücksicht auf die Erhaltung der Volksemoral und der Religion und Erziehung macht der Einsicht und dem Herzen des Verfassers gleichviel Ehre und giebt ihm Anspruch auf die Dankbarkeit aller ächten Vaterlandsfreunde.

Endlich ist diese Constitution, wiewohl für den Kanton Bern besonders entworfen, doch durch leichte Modificationen auf jeden andern anwendbar und hätte uns leicht zu jener Einheit und Untheilbarkeit führen können, welche in der That in gegenwärtigen Umständen für Helvetien ein dringendes Bedürfniß, und eine nicht zu verkennende Wohlthat war.

Dem aufmerksamen Sachkundigen Leser werden außer diesen allgemeinen Eigenschaften auch die ganz besondern Eigenthümlichkeiten dieses Entwurfs nicht

entgehen, z. B. die genauere Bestimmung des Staatszweckes Art. 1 — 9. Die aus der Vergessenheit wieder hergeholtene Berechnung der Repräsentation nach der dreifachen Basis des Flächeninhalts, der Volksmenge und des Reichthums; die so sorgfältig bestimmten Wahlfähigkeitsbedingungen und Wahlformen; die oberste Einheit der Verfassung in der Person des Regierungspräsidenten, und der Präsidenten der fünf Collegien; die Bestimmung der Atributionen eines jeden Amtes; die Instruction des Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten; der zweifache Gesichtspunkt, woraus die Gemeinen betrachtet werden, theils als integrirende Bestandtheile, und theils als selbständige ganze; die Angabe der wahren Verhältnisse der Erziehung und Kirche zum obersten Staatszweck, die einzige richtigen Principien der politischen Dekonomie Art. 218 — 228 u. s. w.

Wir sind überhaupt versichert, daß dieses Constitutionsprojekt desto mehr Beifall finden muß, je früher der Leser ist, alles dasjenige zu entdecken und wahrzunehmen, was wirklich unter der Hülle einer so künstlichen, anspruchlosen Darstellung verborgen liegt.

St. Gallen 8. May.

Hier sind wir noch ohne Besuch, allein die Franken rücken mit schnellen Schritten heran. Einige ganz unbedeutende Winkel ausgenommen, ist nun alles konstituirt auch das störrige Junerrod. Ausserdem ganz anarchisch, ohne Obrigkeit, hat am 6. noch den Unzug begangen, den Weibel, einen handvollen Kerl, zum Landammann zu machen. Unsere Versammlungen sind vorbei, allein wir warten auf die Wahlmänner des Kantons, von denen keiner noch erscheint, obwohl sie schon seit 6 Tagen eingeladen sind.

Glarus vom 9. May.

Die erste Folge der angenommenen Constitution war die Abhaltung der Urversammlungen, Sonntags den 6., und der Wahlversammlung selbst, welche gestern gehalten wurde, um drei Deputirte und einen Suppleant in die beiden gesetzgebenden Räthe nach Aarau zu erwählen. Das Wahlcorps bestand aus 60 Mitgliedern. Man wählte:

In den Senat: B. alt Landammann Zweifel mit 46 Stimmen.

In den grossen Rath: Landssäandr. Melch. Ruschi, mit 28 Stimmen.

In den grossen Rath alt Ldv. Esayas Zopfi mit 32 Stimmen.

Suppleant: alt Rathshsr. Ign. Müller m. 48 St. Morgen werden sie vereisen.

Heut über acht Tage werden die Wahlmänner des ganzen Kantons von der Linth zusammenkommen, um die übrigen Wahlen für den ganzen Kanton fortzuführen.

Bei Heinrich Geßner in Schwanen ist zu haben: Ueber das Municipalwesen der Stadt Zürich von H. Heidegger. 3 Kreuzer.